

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

670. Satzung Zweckverband Region Aachen vom 13. November 2012

Gemäß § 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1976 (GV NW S. 621) in der Fassung der letzten Änderung vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298).

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- die StädteRegion Aachen
- die Stadt Aachen
- der Kreis Düren
- der Kreis Euskirchen
- der Kreis Heinsberg

(2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.

(3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

(4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Region Aachen“. Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e. V. ab dem

1. Januar 2013.

Er hat seinen Sitz in Aachen.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.

Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.
3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der

überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).

4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung

- a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
- b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,
- c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.

5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.

6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.

8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.

9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat 61 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Je 12 Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Reihenfolge der Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a. die Änderung der Verbandssatzung,
- b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
- e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f. die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z. B. in den EUREGIO-Rat). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstaufschlag von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.

(5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen

und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Verbandsversammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über

- a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
- b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 9

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.

(2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.

(3) Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.

(4) Die Verbandsversammlung kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10

Der Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.

(3) Der Vorstandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Vorstandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 11

Der Zweckverbandspräsident

(1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.

(3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

§ 12

Verbandsumlagen

(1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30. Juni des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landwirtschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

§ 13

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

§ 15

Personal

(1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über

die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16

Sonstiges

(1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Region Aachen“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: - 31.1.1.6.2-RegionAachen -

In Vertretung

gez. S c h w a r z

ABl. Reg. K 2012, S. 554

671. 8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. November 2012

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 24. September 2012 folgende Satzungsänderung zu der am 14. November 2005 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorvorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Artikel 2

§ 21 wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

3. Bis zum

31. Dezember 2012, 24:00 Uhr,

erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Stadt Herzogenrath nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgabe des Einsammelns, Befördern und Verwerten von Altpapier noch durch die Stadt Herzogenrath selbst und auf deren Kosten.

Artikel 3

Die Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung wird für die Stadt Herzogenrath wie folgt neu gefasst:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, am 24. September 2012 von der Bandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ beschlossene Änderung der Satzung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die Änderung der Satzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: – 31.1.1.6.2- ZV RegioEntsorgung –

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 556

672. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler, St. Laurentius, Baesweiler, St. Martinus, Baesweiler, St. Pankratius, Baesweiler, St. Petrus, Baesweiler, St. Willibrord, Baesweiler

Nach Anhörung der unmittelbaren Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Baesweiler

St. Andreas	Setterich
St. Laurentius	Puffendorf
St. Martinus	Oidtweiler
St. Pankratius	Beggendorf
St. Petrus	
St. Willibrord	Loverich

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2013

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2013

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Baesweiler über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2012

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Petrus“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius und St. Willibrord.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius, St. Petrus und St. Willibrord werden zum

31. Dezember 2012

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Marien in Verwahrung genommen.

Ab dem

1. Januar 2013

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Marien.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius, St. Petrus und St. Willibrord.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinde St. Andreas, St. Laurentius, St. Martinus, St. Pankratius, St. Petrus und St. Willibrord erstellen zum

31. Dezember 2012

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Marien über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der sechs Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2013

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Andreas, Baesweiler, St. Laurentius, Baesweiler, St. Martinus, Baesweiler, St. Pankratius, Baes-

weiler, St. Petrus, Baesweiler, St. Willibrord, Baesweiler und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Baesweiler werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 557

673. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, Jülich, St. Adelgundis, Jülich, St. Agatha, Jülich, St. Andreas und Matthias, Jülich, St. Franz Sales, Jülich, St. Hubert, Jülich, St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, St. Martin, Jülich-Barmen, St. Martin, Jülich-Kirchberg, St. Martin, Jülich-Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, St. Rochus, Jülich, St. Stephan, Jülich, mit der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef, Niederzier-Krauthausen und St. Barbara, Inden-Schophoven und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Jülich

Nach Anhörung der unmittelbaren Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Jülich, Niederzier und Inden

Heilige Maurische Märtyrer Jülich-Bourheim

St. Adelgundis Jülich-Koslar

St. Agatha Jülich-Mersch

St. Andreas und Matthias Jülich-Lich-Steinstraß

St. Franz Sales Jülich

St. Hubert Jülich-Welldorf

St. Mariä Himmelfahrt Jülich

St. Martin Jülich-Barmen

St. Martin Jülich-Kirchberg

St. Martin Jülich-Stetternich

St. Philippus und Jakobus Jülich-Broich

St. Philippus und Jakobus Jülich-Güsten

St. Rochus Jülich

St. Stephan Jülich-Selgersdorf

mit der selbständigen

Kapellengemeinde St. Josef Niederzier-Krauthausen

St. Barbara Inden-Schophoven

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2013

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2013

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Jülich über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2012

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Martin (Barmen), St. Martin (Kirchberg), St. Martin (Stetternich), St. Philippus und Jakobus (Broich), St. Philippus und Jakobus (Güsten), St. Rochus, St. Stephan, St. Josef sowie St. Barbara.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, Barmen, St. Martin, Kirchberg, St. Martin, Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Broich, St. Philippus und Jakobus, Güsten, St. Rochus, St. Stephan mit der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef sowie St. Barbara werden zum

31. Dezember 2012 geschlossen

und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Heilig Geist in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2013

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Heilig Geist.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist, umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, Barmen, St. Martin, Kirchberg, St. Martin, Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Broich, St. Philippus und Jakobus, Güsten, St. Rochus, St. Stephan einschließlich des Gebietes der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef sowie St. Barbara.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, St. Adelgundis, St. Agatha, St. Andreas und

Matthias, St. Franz Sales, St. Hubert, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, Barmen, St. Martin, Kirchberg, St. Martin, Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Broich, St. Philippus und Jakobus, Güsten, St. Rochus, St. Stephan mit der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef sowie St. Barbara erstellen zum

31. Dezember 2012

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Heilig Geist über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der fünfzehn Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2013

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilig Geist verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, Jülich, St. Adelgundis, Jülich, St. Agatha, Jülich, St. Andreas und Matthias, Jülich, St. Franz Sales, Jülich, St. Hubert, Jülich, St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, St. Martin, Jülich-Barmen, St. Martin, Jülich-Kirchberg, St. Martin, Jülich-Stetternich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich, St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten, St. Rochus, Jülich, St. Stephan, Jülich, mit der selbständigen Kapellengemeinde St. Josef, Niederzier-Krauthausen und St. Bar-

bara, Inden-Schophoven und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Jülich werden hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 558

674. Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Wegberg, Heilig Geist, Wegberg, St. Adelgundis, Wegberg, St. Johann Baptist, Wegberg, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg, St. Maternus, Wegberg, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, St. Vinzenz, Wegberg und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg

Nach Anhörung der unmittelbaren Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Wegberg

Heilige Familie	Klinkum
Heilig Geist	Tüschbroich
St. Adelgundis	Arsbeck
St. Johann Baptist	Wildenrath
St. Mariä Himmelfahrt	Rickelrath
St. Maternus	Merbeck
St. Peter und Paul	
St. Rochus	Dalheim-Rödgen
St. Rochus	Rath-Anhoven
St. Vinzenz	Beeck

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2013

aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum

1. Januar 2013

auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Wegberg über, der hiermit mit Ablauf des

31. Dezember 2012

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Peter und Paul“ geweihte Kirche.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Rochus (Dalheim-Rödgen), St. Rochus (Rath-Anhoven) und St. Vinzenz.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven und St. Vinzenz werden zum

31. Dezember 2012

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Martin in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2013

erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Martin.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven und St. Vinzenz.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilige Familie, Heilig Geist, St. Adelgundis, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Maternus, St. Peter und Paul, St. Rochus, Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Rath-Anhoven und St. Vinzenz erstellen zum

31. Dezember 2012

eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Martin über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der zehn Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtsper-

sönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem

1. Januar 2013

vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügbaren Regelungen treten zum

1. Januar 2013

in Kraft.

Aachen, den 5. November 2012

† Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilige Familie, Wegberg, Heilig Geist, Wegberg, St. Adelgundis, Wegberg, St. Johann Baptist, Wegberg, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg, St. Maternus, Wegberg, St. Peter und Paul, Wegberg, St. Rochus, Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus, Wegberg-Rath-Anhoven, St. Vinzenz, Wegberg und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wegberg wird hiermit gemäß § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köl, den 13. November 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 560

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**675. Einladung und Tagesordnung
zur 64. Sitzung der Zweckverbandsversammlung
des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof**

Ort: Ratssaal
 Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26

Termin: Montag, dem 17. Dezember 2012, um 15.00 Uhr

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1. Genehmigung der Niederschrift über die 63. Sitzung
- 2. Beschlussvorlagen

- 2.1 Haushaltssatzung 2013
- 2.2 angepasster Haushaltsplan 2012
- 2.3 Prüfung des Jahresabschlusses 2011
- 2.4 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Kostensteigerung Parkplatz
- 3. Mitteilungen
- 4. Berichte
- 5. Verschiedenes
- II. Nichtöffentlicher Teil
- 6. Beschlussvorlagen
- 6.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – weitere Beschäftigung eines Mitarbeiters
- 7. Mitteilungen
- 8. Berichte
- 9. Verschiedenes

Köln, den 8. November 2012

gez. Horst E n g e l
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2012, S. 561

**676. Bekanntmachung über die Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn
am 11. Dezember 2012**

Am Dienstag, dem 11. Dezember 2012 um 18.00 Uhr findet im Ratssaal im Rathaus Beuel, Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

- 1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 12. Juni 2012
- 3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2011 nebst Anhang und Billigung des Lageberichts sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
- 4. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KölnBonn für das Haushaltsjahr 2013 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)

5. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Artur Grzesiek als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn
 6. Beschlussfassung über den Abschluss von Ergebnisabführungsverträgen zwischen der Sparkasse KölnBonn und 100 %-igen Tochtergesellschaften
 7. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2013 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
 8. Bericht zum Frauenförderkonzept der Sparkasse KölnBonn
 9. Mitteilungen und Anfragen
- B. Nicht-öffentliche Sitzung
10. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 12. Juni 2012

11. Verschiedenes

Köln, den 20. November 2012

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez. Guido Dé u s

Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

gez. Jürgen R o t e r s

Vorsteher des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2012, S. 561

**677. Einladung zur 10. Sitzung der
Verbandsversammlung des Aggerverbandes für
die 4. Amtsperiode**

am

Montag, dem 10. Dezember 2012, um 16.00 Uhr,
im Hotel „Zur Post“ in Wiehl

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3: Bericht des Vorstandes
- TOP 4: Fünfjahresübersicht 2012–2016
- TOP 5: Wirtschaftsplan 2013
- TOP 6: Verschiedenes

Gummersbach, den 16. November 2012

gez. Peter T h o m e
Vorsitzender des Verbandsrates
des Aggerverbandes

ABl. Reg. K 2012, S. 562

**678. Einladung zur 14. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland
in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem
30. November 2012, 11.00 Uhr, im großen
Besprechungsraum der Nahverkehr
Rheinland GmbH, 50667 Köln,
Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
 - 1.1 ÖPNV-Investitionsprogramm 2011–2016 des NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW
hier: Außerturnusmäßige Programmerweiterung
Drucksachen Nr. 2-15-12-1.1
 - 1.2 SPNV-Planungskonzept und Bewertung von SPNV-Maßnahmen
Drucksachen Nr. 2-15-12-1.2
 - 1.3 Umwandlung der RB 38 im Rhein-Erft-Kreis in eine vollwertige S-Bahn
Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und weiteres Vorgehen
Drucksachen Nr. 2-15-12-1.3
 - 1.4 Anpassung der Fördersätze für Maßnahmen nach § 12 ÖPNVG zum 1. Januar 2013
Drucksachen Nr. 2-15-12-1.4
 - 1.5 Jahresabschluss 2011
Entlastung des Verbandsvorstehers
Drucksachen Nr. 2-15-12-1.5
 - 1.6 Gesellschafterversammlung der NVR GmbH am 30. November 2012
Drucksachen 2-15-12-1.6
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
 - 3.1 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
Drucksachen Nr. 2-15-12-3.1
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
 - 4.1 RRX-Fahrzeugfinanzierungsmodell
Drucksachen Nr. 2-15-12-4.1

Köln, den 14. November 2012

gez. Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2012, S. 562

**679. Einladung zur 17. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der
Wahlperiode 2009/2014**

am

Freitag, dem 30. November 2012, 9.30 Uhr,

im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland
GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37-39, 3. Etage, Raum
3.14

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand

Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
- 1.1 Änderung der VRS-Tarifbestimmungen zum 1. Ja-
nuar 2013
Drucksachen Nr. 6-17-12-1.1
- 1.2 Jahresabschluss 2011
Entlastung des Vorstandsvorstehers
Drucksachen Nr. 6-17-12-1.2
- 1.3 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am
30.11.2012
Drucksachen Nr. 6-17-12-1.3
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 MobilPass
hier: Wiedereinsatz des Verkaufs aller Preisstufen
Drucksachen Nr. 6-17-12-2.1
- 2.2 GroßkundenTicket für Schulen
Drucksachen Nr. 6-17-12-2.2
- 2.3 Beauftragung einer Studie zum regionalen volks-
wirtschaftlichen Nutzen des Nahverkehrs im Ge-
biet des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg außerhalb
der Stadt Köln
Drucksachen Nr. 6-17-12-2.3
- 2.4 Tarifkooperation AVV-VRS
Drucksachen Nr. 6-17-12-2.4
- 2.5 Schlichtungsverfahren zur Einnahmenaufteilung
- 2.6 Neue VRSINFO-App-Versionen
Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
- 3.1 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers
Drucksachen Nr. 6-17-12-3.1
4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 9. November 2012

gez. Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2012, S. 563

**680. Einladung zu einer Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes für
das Studieninstitutes für kommunale Verwaltung
Aachen**

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes
für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 3. Änderungs-
satzung vom 4. Dezember 2009 (ABl. Reg. K 2010 S. 31)
gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 7. Dezember 2012, 9.00 Uhr,

im Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen,
Raum 102, 1. Obergeschoss, Kaiserstraße 50, 52134 Her-
zogenrath, eine Sitzung der Verbandsversammlung statt-
findet mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Formalien
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Wirt-
schaftsjahr 2012
3. Jahresrechnung 2009
- 3.1 Feststellungsbeschluss
- 3.2 Beauftragung der örtlichen Prüfung
4. Haushaltssatzung für das Jahr 2013, Stellenplan 2013,
5. Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2013
6. Bericht des Studienleiters
7. Termin der nächsten Sitzung der Versammlung des
Zweckverbandes
8. Verschiedenes

Nicht-Öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten

Aachen, den 19. November 2012

Az.: 1.10.22

gez. Dr. Lothar B a r t h
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des ZV f. d. Studieninstitut f. kommunale
Verwaltung Aachen

ABl. Reg. K 2012, S. 563

**681. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3071649200, 336507652.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

8. Februar 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 8. November 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 564

**682. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3233335623 (23335623), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 16. November 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 564

**683. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4212265120, 3400511428, 3411878733 und 3400268656, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 12. November 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 564

**684. Einladung zur Sitzung 5/VIII der
Verbandsversammlung des Zweckverband
NATURPARK RHEINLAND**

Tagesordnung

zur Sitzung 5/VIII der Verbandsversammlung am

29. November 2012, 11.00 Uhr,

Rhein-Erft-Kreis, KT 1.32, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
2. Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2012
3. Jahresbericht 2012 und Jahresprogramm 2013
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012 hier: Naturpark24
5. Kooperationsvertrag mit dem Erftverband und dem Rhein-Erft-Kreis
6. Kooperationsvertrag mit dem Querwaldein e.V.
7. Durchführung der Naturparkschau 2015 als Sieger des Landesförderwettbewerbes
8. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2013
9. Bericht der Geschäftsstelle über Haushaltsüberschreitungen
10. Mitteilungen des Vorsitzenden
11. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
12. Anfragen

Nicht-Öffentliche Sitzung

13. Personalangelegenheiten;
hier: Befristeter Arbeitsvertrag als Fachreferentin für den Wassererlebnispark Gymnicher Mühle
– Dringlichkeitsentscheidung –
14. Personalangelegenheiten;
hier: Befristeter Arbeitsvertrag zur Vertretung der Fachreferentin in der Geschäftsstelle
– Dringlichkeitsentscheidung –
15. Mitteilungen des Vorsitzenden
16. Mitteilungen des Vorstandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
17. Anfragen

Bergheim, den 16. November 2012

gez. Wolfgang M a i w a l d t
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Zweckverband Naturpark Rheinland

ABl. Reg. K 2012, S. 564

E Sonstige Mitteilungen

685. Liquidation

h i e r: Aachener Doppelquartett PRO MUSICA e. V.

Der Verein „Aachener Doppelquartett PRO MUSICA“ mit Sitz in Aachen (VR 2591) hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. September 2012 aufgelöst.

Die Gläubiger können sich wegen etwaiger Forderungen an die Liquidatoren Erich Walczak, Kleebachstraße 54, 52080 Aachen und Wilhelm Hubert Muckel, Rosfeld 85, 52074 Aachen wenden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 565

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.